



SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

i.d.F. vom 13.12.2021

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss (Hauptausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Werkausschuss (Bauausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss) bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €,
- b) für die Nutzung des Ratsinformationssystems eine IT-Pauschale von monatlich 20,00 €,
- c) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € für
 - a. die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates,
 - b. die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses,
 - c. die notwendige Teilnahme an den vom Bürgermeister, oder einem seiner Stellvertreter oder einem Verantwortlichen der Verwaltung einberufenen Besprechungen,
 - d. die notwendige Teilnahme an maximal 40 Fraktionssitzungen pro Jahr, wobei das ehrenamtliche Stadtratsmitglied nicht Mitglied einer Stadtratsfraktion sein muss und auch an Fraktionssitzungen anderer Fraktionen oder

Gruppierungen teilnehmen kann. Ab der 41. Fraktionssitzung muss eine Abrechnung mit einer entsprechenden Begründung beim ersten Bürgermeister vor der Sitzung beantragt werden.

d) Ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für eine Prüfungszeit von bis zu zwei Stunden.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind und durch eine Bescheinigung ihres Arbeitsgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstaufschlag haben, sowie selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 30,00 € zum Ausgleich für den Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 9 Stunden täglich. ²Alternativ kann anstelle der Entschädigung nach Abs. 3 Satz 1 eine Erstattung des Verdienstaufschlages einschließlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber verlangt werden. ³Hierbei gilt die erste Stunde einer Sitzung immer als volle Stunde. ⁴Gleiches gilt für Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; für letztere Variante werden die Kosten für die Hilfskraft im üblichen Rahmen ersetzt, sofern eine Inanspruchnahme zwingend erforderlich ist.

(4) ¹Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist für jeden einzelnen betroffenen Sitzungstermin mit der Sitzungsgeldabrechnung einzureichen. ³Gleiches gilt für den Nachweis des Arbeitgebers nach Abs. 3 Satz 1.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) ¹Die Absätze 2c, 3, 4, und 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend. ²Die Entschädigungen der Ortssprecher sind ebenfalls mit der Sitzungsgeldabrechnung bei der Verwaltung einzureichen.

(7) Für die Tätigkeit in den Stadtteilen ohne Stadtratsmitglied erhalten Ortssprecher folgende Entschädigung:

- a) jährlich 300,00 € in Stadtteilen mit bis zu 250 Einwohnern,
- b) jährlich 400,00 € in Stadtteilen mit bis zu 251 bis 500 Einwohnern,
- c) jährlich 500,00 € in Stadtteilen ab 501 Einwohnern.

(8) Zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen erhält jede Fraktion eine jährliche Sachaufwandentschädigung in Höhe von 120,00 € je Fraktionsmitglied.

(9) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Fraktionsmitglied.

(10) ¹Die Entschädigung wird an Stadträte jeweils halbjährlich im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung bargeldlos ausgezahlt. ²Die Nachweise, für die nicht von der Verwaltung einberufenen Sitzungen, sind entsprechend ~~bei der Verwaltung~~ einzureichen. ³Für Sitzungen die von der Verwaltung einberufen wurden, führt der Sitzungsleiter bzw. eine beauftragte Person eine Anwesenheitsliste, die an die Stelle der Sitzungsgeldabrechnung automatisch weitergegeben wird.

(11) Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes schriftlich bei der Verwaltung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

(12) Für die steuerliche Erfassung der Entschädigung hat jeder Stadtrat und Ortssprecher selbst zu sorgen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 13.12.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.10.2020 außer Kraft.

Weißenhorn, den 14. Dezember 2021

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister